

Seniorenzimmer

Allgemeine Vertragsbedingungen

Heimordnung

Taxtabelle

Anmeldung



Allgemeine Vertragsbedingungen zum Pensionsvertrag

1 Die Leistungen des Heims

1.1 Unterkunft

- Sie wohnen in einem Einer- oder Zweierzimmer mit eigener Nasszelle und Balkon oder Terrasse.
- Bis auf das Bett, den Nachttisch, die Vorhänge und die Deckenlampe, die Ihnen vom Heim zur Verfügung gestellt werden, steht Ihnen die Möblierung Ihres Zimmers frei. Wichtige Gesichtspunkte bei der Möblierung sind folgende Faktoren: Kann der Boden hygienisch sauber gehalten werden (z. B. Spannteppich)? Sind keine Stolperfallen vorhanden (z. B. lose Teppiche)? Ist mit dem unmöblierten Platz noch genug Raum für notwendige Pflegeleistungen vorhanden (z. B. Wenden des Rollstuhls)? Im Zweierzimmer ist Rücksicht auf die Wünsche des Mitbewohnenden zu nehmen. Im Zweifelsfall entscheidet die Geschäftsleitung nach Abwägen der berechtigten Interessen beider Bewohnenden. Um unser Parkett zu schonen, sind für Ihren Umzug unsere haus-eigenen Möbelrollis zu gebrauchen, ebenfalls sind Filzgleiter für Ihr Mobiliar einzusetzen. Im Badezimmer sollten, wenn überhaupt, nur Möbel mit Füßen verwendet werden. Teppiche und sonstige Unterlagen für den Boden des Badezimmers sind aus hygienischen Gründen nicht erlaubt. Möbel oder Gegenstände, die weder im Zimmer noch im persönlichen Kellerschrank Platz finden, sind auf Kosten des Bewohnenden anderweitig unterzustellen.
- Elektrogeräte, die den aktuellen Normen nicht entsprechen, sind generell nicht erlaubt. Für das Aufstellen und Nutzen von brandgefährlichen Heiz- und Kochgeräten (z. B. Heizkissen, Wasserkocher) bedarf es der jederzeit wider-ruflichen Zustimmung des Seniorenzentrums.

Ohne Zustimmung des Seniorenzentrums ist der Bewohnende nicht berechtigt, innerhalb seiner Räume bauliche oder technische Änderungen vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

- Ausserhalb des Zimmers dürfen Bilder, Gegenstände und sonstige dekorative Sachen nur in Absprache mit der Geschäftsleitung angebracht bzw. platziert werden.
- Kabelnetzanschluss für Radio und Fernsehen sowie Telefonanschluss sind vorhanden. Die Kosten dafür werden vom Bewohnenden getragen. In den Zweierzimmern oder bei Schwerhörigkeit bitten wir Sie, zum Fernsehen oder Musikhören aus Rücksicht auf andere Bewohnende einen Kopfhörer zu verwenden. WLAN-Zugang ist in allen Zimmern gewährleistet.
- Speisesaal, Gemeinschaftsräume, das Badezimmer, die Teeküche sowie die Aussenanlage dürfen Sie mitbenützen.
- Zu Ihrer persönlichen Sicherheit sind im Haus Lift, Rufanlage mit Gegensprechmöglichkeit und voller Feuerschutz eingerichtet.
- Für an Demenz erkrankte Bewohnende besteht ein sogenannter Weglaufschutz (gemäss den Voraussetzungen von bewegungseinschränkenden Massnahmen nach dem Erwachsenenschutzrecht, gültig seit 1.1.2013), der allerdings keine hundertprozentige Garantie sein kann.
- Das Heim kommt für sämtliche Wartungs- und Unterhaltskosten an Gebäude, Gebäudeausstattung, Einrichtungsgegenständen, technischen Anlagen und an der Aussenanlage auf.



- Dies gilt auch für den Kleinunterhalt (Jalousien, Sanitäreinrichtungen, Ersatz von Glühbirnen).
- Heizung, Wasser, Abwasser und Strom sowie die Abfallentsorgung sind ebenfalls im Grundangebot inbegriffen.

1.2 Verpflegung

- Im Speisesaal werden Ihnen täglich drei Mahlzeiten inklusive Getränke serviert. Dabei stehen Ihnen mittags drei und abends zwei Menüs zur Auswahl.
- Diäten können nur auf ärztliche Verordnung verabreicht werden.
- Das Konsumieren eines Getränks und eines Zvieri pro Tag ist in unserer Cafeteria (während der regulären Öffnungszeiten) für die Bewohnenden im Grundangebot enthalten und muss nicht zusätzlich bezahlt werden. Ebenfalls stellen wir auf den Etagen für unsere Bewohnenden kostenlos Mineralwasser zur Verfügung.

1.3 Weitere Dienstleistungen

- Bettwäsche (nordisches Schlafen), Frottierwäsche, Handtücher und Servietten erhalten Sie vom Haus. Diese und Ihre persönliche Wäsche (waschmaschinenfest und pflegeleicht) werden regelmässig in der hauseigenen Wäscherei gewaschen.
- Die Reinigung der persönlichen Wäsche und Kleidung, die nicht maschinell gewaschen werden kann, ist keine Leistung des Seniorenzentrums. Die Kosten dafür werden zusätzlich verrechnet.
- Das Beschriften der Wäsche und Kleidung übernimmt das Seniorenzentrum gegen Verrechnung. Für nicht gekennzeichnete Wäsche wird keine Haftung übernommen.
- Ihr Zimmer wird jede Woche gründlich durch das Hauswirtschaftspersonal gereinigt, die Nasszelle ausserdem täglich kontrolliert und bei Bedarf (zusätzlich kostenpflichtig) gerei-

nigt. Das Heim kommt für Reinigungsmaterial, Waschmittel, Haushaltsartikel usw. auf.

- Ebenso sorgt es für Blumen und Pflanzen im allgemeinen Bereich sowie für Geranien auf den Balkonen.
- Für kleine Hilfeleistungen (Auskünfte, Geldwechsel, Briefmarkenverkauf usw.) können Sie sich an die Administration wenden.
- Das Pflegepersonal ist rund um die Uhr im Dienst und avisiert bei Bedarf den technischen Pikettdienst.

1.4 Alltagsgestaltung

- Jeder Bewohnende ist berechtigt, an den Veranstaltungen unseres Wochenprogramms teilzunehmen. Es finden regelmässig Andachten, Seniorenturnen, Betreuung im Fitnessraum, Gedächtnistraining, Kochen, Basteln, Singen, Vorlesen, Gottesdienste, besondere Anlässe (z.B. Filmvorführungen, Konzerte, Begegnungen mit Ponys, Seniorennachmittage, Ausflüge) statt.

1.5 Pflege und Betreuung

- Das Personal ist Tag und Nacht um das persönliche Wohlergehen der Bewohnenden besorgt. Unser Ziel ist eine aktivierende Betreuung zur Erhaltung, Förderung oder Wiedererlangung der Selbstständigkeit. Ihre Lebenserfahrung sowie Ihre persönliche Lebensgeschichte sollen in die Betreuung mit einfließen. Falls die Medizin nicht mehr helfen kann, treten Schmerzlinderung sowie die seelsorgerliche Begleitung in den Vordergrund. Freie Arztwahl ist gewährleistet. Das Seniorenzentrum hat aber auch einen Heimarzt.
- Um bei Pflegebedürftigkeit die entsprechende Pflege und Betreuung sicherzustellen, erbringt das Heim zusätzliche Leistungen, die nach dem BESA-Leistungskatalog LK2020 in **Pflegeminuten** erfasst werden. Die Leistungen sind zehn Massnahmenpaketen zugeordnet und folgendermassen thematisch zu fünf Pflege Themen gebündelt:

Diese fünf Pflege Themen werden in Zeiteinheiten ausgewiesen:

Psychogeriatrische Leistungen (3 MP)

- Gedächtnis und Orientierung
- Affektregulierung und Impulskontrolle
- Sozialverhalten und Integration

Mobilität, Motorik und Sensorik (1 MP)

- Mobilität, Motorik und Sensorik

Körperpflege (2 MP)

- Kompensation der Selbstpflegefähigkeit
- Kontinenz und Kompensation der Inkontinenz

Essen und Trinken (1 MP)

- Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme

Medizinische Pflege (3 MP)

- Medikation und Schmerzmanagement
- Wund- und Hautversorgung
- Atmung und Sauerstoffversorgung

- Der Bewohnende vertraut sich dem Heim und seinen Mitarbeitenden an. Vertrauensgrundlage für eine gute Zusammenarbeit ist eine sensible und an den Bedürfnissen der Bewohnenden orientierte Gestaltung der Pflege. Im Gegenzug verpflichten sich das Heim und seine Mitarbeitenden zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen des Bewohnenden sowie der Respektierung des Erwachsenenschutzrechts. Zudem ist es Drittpersonen nicht erlaubt, ohne Rücksprache Hilfeleistungen der Pflege, Betreuung und Umsorgung unserer Bewohnenden zu übernehmen.

1.6 Rechnungsstellung

- Die regelmässigen Heimkosten unterteilen sich in Kosten der Hotellerie, der Betreuung und der Pflege, die entsprechend in der Rechnung auszuweisen sind (Zürcherisches Pflegegesetz vom 27. September 2010, §20). Dazu kommen Nebenleistungen der Krankenversicherung (z. B. Medikamente, Pflegematerial) sowie Nebenleistungen für den persönlichen Bedarf.

1.6.1 Hotellerietaxe

- Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung werden mittels der Hotellerietaxe erhoben.

- Wird auf Dienstleistungen, die in der Hotellerietaxe enthalten sind, verzichtet, hat dies keine Taxerhöhung zur Folge.

1.6.2 Betreuungstaxe

- Die Kosten für die Betreuung werden mittels der Betreuungstaxe erhoben.

- Zum einen sind dies allgemeine Grundleistungen, die allen Heimbewohnern zu gleichen Teilen belastet werden, zum anderen handelt es sich dabei um individuell notwendige Betreuungsleistungen, die pauschal (auch bei Nichtbezug) verrechnet werden.

– Alltagsgestaltung gemäss Ziffer 1.4

– Einfache Aktivierung und Betreuung

– Unterstützung in alltäglichen Angelegenheiten (Beratung, vermittelnde Gespräche, Änderungen, Informationen, Koordination zwischen verschiedenen Diensten, Unterstützung beim Umgang mit Postsendungen usw.)

– Begleitung bei der Einführung, Unterstützung in Krisensituationen, Begleitung in der Sterbephase

– Standardmobilitätshilfen

1.6.3 Pflegekosten

- Die Pflegefinanzierung sieht in den bundesrechtlichen Bestimmungen für die Vergütung der Kosten 12 Stufen mit 20-Minuten-Schritten vor.

- In der Pflegefinanzierung (Art. 25a KVG) wird folgende Aufteilung zur Übernahme der Pflegekosten festgelegt:

– Beitrag der Krankenversicherung (diese Abrechnung erfolgt direkt zwischen dem Heim und Ihrer Krankenkasse, bei der Sie nach KVG versichert sind)

– Anteil der versicherten Person

– Restfinanzierung durch die öffentliche Hand (diese Abrechnung erfolgt direkt zwischen dem Heim und der Gemeinde Ihres letzten Wohnsitzes vor Heimeintritt)

- Die Pflegekosten teilen sich also auf die drei Kostenträger Krankenversicherung, pflege-



bedürftige Person sowie öffentliche Hand. Dabei ist die Beitragshöhe der ersten beiden Träger fix festgelegt. Der Beitrag der öffentlichen Hand, das sogenannte Normdefizit, wird Jahr für Jahr durch den Kanton Zürich festgelegt.

1.6.4 Nebenleistungen KVG

- Vom KVG anerkannte Leistungen (wie Medikamente oder verwendete Mittel und Gegenstände [MiGeL]) werden separat verrechnet. Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen dem Heim und der Krankenkasse, bei welcher der Bewohnende nach KVG versichert ist.

1.6.5 Persönliche Nebenleistungen

- Dies beinhaltet alle eventuellen zusätzlichen Kosten wie Coiffeuse, Podologin etc. Siehe dazu Abschnitt 5 der Taxtabelle. Hinzu kommen Kosten, die nicht von der Grundversicherung gemäss KVG übernommen werden.
- Ausserordentlicher Mehraufwand für Betreuung, der mit dem Leistungskatalog nicht erfasst werden kann, wird separat behandelt und verrechnet.

2 Ihre Leistungen

2.1 Gesetzliche Vertretung

- Der Bewohnende bestimmt im Vorsorgeauftrag vor dem Eintritt in das Seniorenzentrum seine gewünschte gesetzliche Vertretung. Diese tritt, falls der Bewohnende dazu nicht mehr selbst in der Lage ist, für die Rechte und Pflichten des Bewohnenden und in dessen Namen ein (vgl. Punkt 16 der Heimordnung).

2.2 Depotzahlung

- Bei Eintritt wird ein unverzinsliches Depot von CHF 6'000.– pro Bewohnenden erhoben. Diese Vorauszahlung wird mit der Schlussabrechnung verrechnet.

2.3 Pensionsrechnung

- Die Monatsrechnung erhalten Sie jeweils rückwirkend für den vergangenen Monat.

- Gegen Ende des Monats wird dann aufgrund Ihrer Belastungsermächtigung per LSV (Lastschriftverfahren der Bank) oder CH-DD-Lastschrift (Swiss Debit Direct der Post) unsere Rechnung Ihrem Konto belastet. Wenn Sie mit der Rechnung nicht einverstanden sind, können Sie die Belastung bei Ihrer Bank oder Post innerhalb von 30 Tagen rückgängig machen.

2.4 Absenzen

- Vom Vertragsbeginn bis zum definitiven Eintrittsdatum wird die Reservationstaxe verrechnet. Bei Nichteinhalten des vertraglich bestimmten Eintrittsdatums in das Seniorenzentrum Zion verfällt der Betrag ganz zugunsten des Heims.
- Bei Abwesenheit (Spital, Ferien, Klinik etc.) wird ab dem ersten Tag der Abwesenheit nur noch die Abwesenheitstaxe verrechnet.
- An- und Abreisetag gelten nicht als Absenz.
- Bei Ferienabwesenheit von mehr als 60 Tagen im Jahr ist die Geschäftsleitung berechtigt, den Einnahmeausfall der Betreuungs- und Pflorgetaxe separat zu regeln.

2.5 Leistungen Dritter

- Alle Leistungen Dritter (Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigung, Pflegeversicherung etc.) stehen dem Bewohnenden zu. Die Geltendmachung dieser zusätzlichen finanziellen Beiträge ist Sache des Bewohnenden bzw. seines Vertreters.
- Wenn Sie die Tagestaxe nicht bezahlen können, müssen Sie vor Ihrem Heimeintritt bei der AHV-Zweigstelle eine AHV-Zusatzleistung beantragen. Zusatzleistungen sind keine Fürsorgeleistungen. Es besteht ein gesetzlicher Anspruch darauf, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

2.6 Ordnung

- Sie sorgen grundsätzlich selbst für die tägliche Instandhaltung Ihres Zimmers und unterhalten Ihr eigenes Mobiliar selbst.

- Für Ihre persönliche Hygiene sind Sie im Rahmen Ihrer Kräfte grundsätzlich selbst verantwortlich.
- Schmutzige Wäsche darf nicht im Zimmer aufbewahrt werden. Ein dafür geeigneter Wäschesack hängt in Ihrer Nasszelle.
- Falls vom Heim festgestellt wird, dass der Bewohnende bei der Ordnung und Hygiene Unterstützung benötigt, werden diese Aufgaben zunehmend vom Seniorenzentrum wahrgenommen.

2.7 Versicherungen und Haftung

- Das Seniorenzentrum ist keine geschlossene Einrichtung und führt auch keine geschlossenen Abteilungen. Die Bewohnenden können sich im und ums Haus entsprechend ihrer Befindlichkeit und unter Berücksichtigung der betreuerischen Schutzmassnahmen frei bewegen. Das Heim übernimmt für allfällige daraus entstehende gesundheitliche Schäden keine Haftung, ebensowenig für das Verhalten oder das Wohlergehen des Bewohnenden (unabhängig von seiner Zurechnungsfähigkeit), wenn dieser das Heimgrundstück unbeaufsichtigt verlässt.
- Das Heim haftet nicht für Fälle höherer Gewalt, besonders, wenn dadurch die Versorgung und Pflege des Bewohnenden nicht oder nur teilweise gewährleistet werden kann. Eine Haftung kommt nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz in Betracht.
- Der Bewohnende haftet unabhängig von seiner Zurechnungsfähigkeit für Schäden, die er verschuldet, z. B. Sachschäden an Gebäuden, Mobiliar und Effekten oder auch Personenschäden. Für sein persönliches Mobiliar, die Wertsachen und Bargeld ist er selbst verantwortlich. Es empfiehlt sich, keine grösseren Bargeldbeträge oder wertvolle Schmuckgegenstände im Zimmer aufzubewahren. Wenn Sie keine andere private Möglichkeit dazu haben, können Sie Ihre Wertsachen im Büro zur Aufbewahrung im Tresor abgeben.

- Der Bewohner ist zuständig für seine persönlichen Versicherungen (z. B. Kranken-, Unfall-, Haftpflicht- oder Hausratversicherung).
- Für abhandengekommene Sachen kann das Seniorenzentrum keine Haftung übernehmen. In manchen Fällen lohnt sich der Abschluss einer entsprechenden Versicherung (z. B. Hörgeräte-Vollkaskoversicherung).

2.8 Ausserkantonale Bewohnende

- Angehende Bewohnende, die aus einem anderen Kanton zu uns ziehen möchten, weisen vor Eintritt ins Seniorenzentrum Zion eine Kostengutsprache ihrer Wohngemeinde für die Vollkostenübernahme der Pflegekosten der im Kanton Zürich verrechneten Tarife vor.
- Für Bewohnende aus dem Ausland (mit Wohnsitz im Ausland) werden kostendeckende Steuern verrechnet.

3 Vertragsänderung, -auflösung

3.1. Taxanpassung, Vertragsänderung

- Jede Änderung des Pensionsvertrags, der allgemeinen Vertragsbedingungen, der Heimordnung und der Taxtabelle wird Ihnen schriftlich mitgeteilt.
- Ergeben die Berechnungen der Trägerschaft des Heimes, dass eine Taxanpassung notwendig ist, so wird Ihnen diese jeweils auf das Ende eines Monats schriftlich mitgeteilt und tritt innerhalb eines Monats in Kraft.
- Verlangen gesetzlich übergeordnete Vorgaben eine Taxanpassung oder -änderung, so wird Ihnen dies zum nächstmöglichen Zeitpunkt schriftlich mitgeteilt und tritt gemäss den gesetzlichen Vorgaben in Kraft.

3.2 Taxreduktion

- Bei Anwendung eines allfälligen Sozialrabatts gilt die Differenz zur vollen Tagestaxe als gestundet und wird erstens bei Einkommens- oder Vermögenszuwachs oder zweitens beim Ableben des Bewohnenden (wobei sich die



Nachforderung auf die Höhe des Nachlasses beschränkt) fällig.

3.3 Kündigung seitens des Bewohnenden bzw. Nichteintritt

- Ihre schriftliche Kündigung ist gültig, wenn Sie eine Kündigungsfrist von 30 Tagen jeweils auf Monatsende einhalten.
- Die Kündigungsfrist gilt auch bei einem Zimmerwechsel. Spezielle Vereinbarungen liegen in der Kompetenz der Geschäftsleitung.
- Mit der Vereinbarung eines definitiven Eintrittstermins wird der Pensionsvertrag bereits mündlich eingegangen. Wird der Eintritt abgesagt, wird eine Entschädigung von bis zu CHF 2'500.– fällig, und danach erlischt der Pensionsvertrag.

3.4 Kündigung seitens des Seniorenzentrums

- Vonseiten des Heims kann der Pensionsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen jeweils auf Monatsende schriftlich gekündigt werden:
 - wenn Sie wiederholt und grob gegen die Bestimmungen dieses Vertrags, gegen die Heimordnung oder gegen Weisungen der Geschäftsleitung verstossen haben und deswegen mindestens zweimal schriftlich ermahnt worden sind;
 - wenn Sie trotz wiederholter schriftlicher Mahnung die Pensionsrechnung nicht bezahlen oder über eine Taxanpassung keine Einigung erzielt werden kann;
 - wenn Ihr Verhalten das Zusammenleben im Heim massiv stört.

3.5 Todesfall

- Bei Ihrem Ableben erlischt der Vertrag nach Ablauf von vierzehn Tagen, spätestens aber bei der endgültigen Zimmerabgabe. Für diese Zeitdauer wird die Abwesenheitstaxe in Rechnung gestellt. Ihre persönlichen Effekten und Möbel müssen auf die Beendigung des Pensionsvertrags hin von den Erben abgeholt werden. Abweichendes muss zwischen Ihrer Verwandtschaft oder Kontaktperson und dem Heim ausdrücklich vereinbart werden.

- Kann das Zimmer vor Ablauf der vierzehntägigen Frist belegt werden, wird die Abwesenheitstaxe nur bis zum Neueintritt verrechnet.

3.6 Reinigung bei Zimmeraufgabe oder -wechsel

- Bei Auflösung des Pensionsvertrags wird durch das Hauswirtschaftspersonal eine gründliche Reinigung Ihres Zimmers vorgenommen, die Ihnen als Sonderleistung verrechnet wird. Dasselbe gilt, wenn Sie auf eigenen Wunsch innerhalb des Hauses, ohne Auflösung des Pensionsvertrags, das Zimmer wechseln.

3.7 Renovation

- Wenn sich bei Auflösung des Pensionsverhältnisses oder bei einem sonstigen Zimmerwechsel Abnützungen oder Beschädigungen des Zimmers zeigen, die über das übliche Mass hinausgehen, so müssen auf Ihre Kosten durch ein Fachgeschäft die notwendigen Renovationsarbeiten vorgenommen werden.

3.8 Zimmerwechsel

- Der Bewohnende hat kein Anrecht auf ein bestimmtes Zimmer. Aus gewissen Gründen kann ein Zimmerwechsel angeordnet werden.

Die «Allgemeinen Vertragsbedingungen zum Pensionsvertrag» treten per 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzen alle vorherigen.



Heimordnung

Trägerschaft des Seniorenzentrums Zion ist die Stiftung Seniorenzentrum Zion, eine Stiftung des Missionswerkes Mitternachtsruf. Das Seniorenzentrum Zion soll Ihnen ein neues, christlich geführtes Zuhause sein, in dem Sie sich wohl fühlen dürfen. Es will Sie vor allem die Zusage des Herrn in Jesaja 46,4 erleben lassen:

«Ja, Ich will euch tragen bis ins Alter und bis ihr grau werdet. Ich will es tun, Ich will heben und tragen und erretten.»

01. Für betagte Menschen, die krankheitsanfälliger und unfallgefährdeter sind, kommt der betreuenden, pflegerischen und ärztlichen Versorgung grosse Bedeutung zu. Unser Heimarzt ist Dr. med. Koller aus Dübendorf. Es besteht aber freie Arztwahl, sofern der externe Hausarzt auf einen Notfall sofort reagieren kann, d. h. die geografische Distanz nicht zu gross ist. Für die Pflege steht Ihnen rund um die Uhr diplomiertes Pflegefachpersonal zur Verfügung.
02. Die Leitung Pflegedienst und das gesamte Pflegepersonal sind für die Gesundheit und das Wohlbefinden der Bewohnenden besorgt. In Fällen, in denen es notwendig ist, werden sie Ihren Arzt hinzuziehen.
03. Mit Blick auf eine ungestörte Wohngemeinschaft und zur Wahrung der uns vorgegebenen Hygienevorschriften verzichten wir auf die Haltung von Haustieren.
04. Aus Sicherheitsgründen sind im ganzen Haus das Anzünden von Kerzen und das Rauchen untersagt. Ausserhalb des Hauses und auf den Balkonen der Etagen ist das Rauchen gestattet.
05. Die Mahlzeiten servieren wir zu folgenden Zeiten:
 - Frühstück: 07.40–09.30 Uhr
 - Mittagessen: 12.00–13.00 Uhr
 - Abendessen: 17.30–18.00 Uhr
06. Bei der vom Seniorenzentrum Zion festgelegten Sitzordnung im Speisesaal wird so weit wie möglich auf die persönlichen Bedürfnisse der Bewohnenden Rücksicht genommen.
07. Zu den Mahlzeiten können Sie gerne Gäste einladen. Eine Voranmeldung ist jedoch erforderlich. Es besteht die Möglichkeit, private Anlässe wie Geburtstage oder Jubiläen im Haus zu feiern. Verlangen Sie dazu unsere Bankettunterlagen.
08. Von 17.30 bis 8.00 Uhr und von 12.00 bis 13.00 Uhr wird das Haus aus Sicherheitsgründen geschlossen. Bei späterer Heimkehr können Sie mit Ihrem Schlüssel öffnen oder es wird Ihnen geöffnet. Bei längerem Wegbleiben und bei Abwesenheit während der Mahlzeiten sollen Weggang und voraussichtliche Rückkehr der Administration und dem Pflegepersonal gemeldet werden, damit sie sich keine unnötigen Sorgen machen und eventuelle Vorbereitungen durch das Pflegepersonal getroffen werden können (wie z. B. Medikamente richten).

09. Arbeits- und Dienstzuteilungen an das gesamte Personal (Küche, Hauswirtschaft, Pflegedienst, Technischer Dienst, Administration) bestimmt die Geschäftsleitung.
10. Der Zutritt zu Küche, Vorratsräumen, Büros, Dienstzimmern des Pflegepersonals sowie zum Warenlift ist nur Mitarbeitenden gestattet.
11. Es bietet sich die Möglichkeit, die Gottesdienste des Missionswerkes Mitternachtsruf in der Zionshalle zu besuchen. Die Zionshalle befindet sich direkt gegenüber unserem Haus und kann durch den unterirdischen Verbindungstunnel erreicht werden. Der Gottesdienst kann auch per Liveübertragung mitverfolgt werden (gemeinsam im Mehrzwecksaal oder persönlich am TV im Zimmer).
12. Gemäss den ethischen Grundsätzen des Seniorenzentrums Zion sind die Beratung und die Kontaktnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern zwecks Durchführung oder Vorbereitung von Selbsttötungsaktionen in unseren Räumlichkeiten verboten. Wir lehnen jegliche aktive und passive Sterbehilfe in unserer Institution ab, unabhängig davon, ob diese durch einen Verwandten, einen Dritten, durch professionelle Organisationen, Ärzte oder Personal mit Fachausbildung oder diplomiertes Pflegefachpersonal im In- und Ausland durchgeführt werden sollen, und unabhängig davon, ob die einzelnen Handlungen nach Schweizerischem Strafgesetzbuch oder nach den SAMW-Richtlinien erlaubt sind oder nicht. All diese Handlungen sind in unserer Institution verboten und begründen die fristlose Auflösung des Pensionsvertrags sowie ein Hausverbot für die-
- mit der Vorbereitung oder Beratung oder Durchführung betrauten Personen.
13. Wöchentlich wird eine Andacht gehalten, und auf Wunsch bietet sich die Möglichkeit der Seelsorge an. Auch die Gemeindeältesten der evangelischen Gemeinde Mitternachtsruf besuchen Sie gerne im Seniorenzentrum zum gemeinsamen Bibellesen und Beten.
14. Wir bitten Sie, Ihre Wünsche und Beschwerden immer zuerst bei der Geschäftsleitung vorzubringen. Wenn Sie sich mit der Geschäftsleitung nicht einigen können, steht Ihnen die Möglichkeit offen, Ihr Anliegen dem Stiftungsrat vorzutragen (Stiftung Seniorenzentrum Zion, Stiftungsrat, Ringwiesenstrasse 14, 8600 Dübendorf). Kann mit dem Stiftungsrat keine Einigung erzielt werden, steht Ihnen der externe Beschwerdeweg offen: Bezirksrat, Amtsstrasse 3, 8610 Uster.
15. Der Inhalt des Patientengesetzes ist uns bekannt, und auf Wunsch kann gerne Einblick genommen werden.
16. Mit dem Inkrafttreten des neuen Erwachsenenschutzrechts per 1.1.2013 ist das Seniorenzentrum Zion verpflichtet, vor einem Heimeintritt zu überprüfen, ob der Bewohnende einen Vorsorgeauftrag begründet oder eine Patientenverfügung errichtet hat. Diese sind bei den Eintrittsformalitäten vorzulegen.
- Die «Heimordnung» tritt per 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt alle vorherigen.



Taxtabelle 2023

1. Hotellerietaxe

Bezeichnung	Taxe pro Tag
Tagestaxe (Einer- oder Zweierzimmer mit Balkon oder Terrasse)	CHF 158.–
Tagestaxe (Eckzimmer mit Südbalkon und Tageslicht in der Nasszelle)	CHF 168.–

- Für Kosten der Unterkunft und Verpflegung
- Auch für ein Getränk und einen Zvieri während den regulären Öffnungszeiten der Cafeteria

2. Betreuungstaxe

Bezeichnung	Taxe pro Tag
Betreuungstaxe	CHF 65.–

- Für Leistungen wie die allgemeine Unterstützung im Alltag, Alltagsgestaltung, Wochenprogramm
- Standardmobilitätshilfen
- Für nähere Informationen siehe allgemeine Vertragsbedingungen Ziffer 1.6.2

3. Pflorgetaxe:

BESA-Stufe	Pflege-minuten	Pflorgetaxe total je Tag	Beitrag Krankenversicherung	Bewohneranteil	Pflegebeitrag der öffentlichen Hand
1	1–20	CHF 17.50	CHF 9.60	CHF 7.90	CHF 0.00
2	21–40	CHF 50.80	CHF 19.20	CHF 23.00	CHF 8.60
3	41–60	CHF 84.10	CHF 28.80	CHF 23.00	CHF 32.30
4	61–80	CHF 117.40	CHF 38.40	CHF 23.00	CHF 56.00
5	81–100	CHF 150.65	CHF 48.00	CHF 23.00	CHF 79.65
6	101–120	CHF 183.95	CHF 57.60	CHF 23.00	CHF 103.35
7	121–140	CHF 217.25	CHF 67.20	CHF 23.00	CHF 127.05
8	141–160	CHF 250.55	CHF 76.80	CHF 23.00	CHF 150.75
9	161–180	CHF 283.85	CHF 86.40	CHF 23.00	CHF 174.45
10	181–200	CHF 317.15	CHF 96.00	CHF 23.00	CHF 198.15
11	201–220	CHF 350.45	CHF 105.60	CHF 23.00	CHF 221.85
12	221 + mehr	CHF 383.75	CHF 115.20	CHF 23.00	CHF 245.55

- Pflorgetaxen sind in Höhe der Normkosten.
- Die Abrechnung des Beitrags der Krankenversicherung erfolgt direkt zwischen dem Heim und der Krankenkasse, bei welcher der Bewohnende nach KVG versichert ist.
- Der Bewohneranteil leitet sich von den festgelegten Ansätzen der bundesrechtlichen Bestimmungen ab.
- Der Beitrag der öffentlichen Hand entspricht dem Normdefizit, das jeweils vom Kanton Zürich festgesetzt wird. Die Abrechnung des Beitrags erfolgt direkt zwischen dem Heim und der Gemeinde, in welcher der Bewohnende vor Heimeintritt seinen Wohnsitz hatte (betrifft Gemeinden im Kanton Zürich).

4. Nebenleistungen KVG

- Vom KVG anerkannte Leistungen (wie Medikamente oder verwendete Mittel und Gegenstände [MiGeL]) werden separat verrechnet. Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen dem Heim und der Krankenkasse, bei welcher der Bewohnende nach KVG versichert ist.

5. Persönliche Nebenleistungen

Leistung	Kosten
Telefonanschluss inkl. Telefonapparat <ul style="list-style-type: none"> • einmalige Aufschaltgebühr • unlimitiert telefonieren in der Schweiz 	CHF 25.–/Monat <ul style="list-style-type: none"> • Nicht inbegriffen: Anrufe ins Ausland und gebührenpflichtige Nummern
WLAN-Zugang (Internet)	kostenlos
Gebühr Serafe AG (ehemals Billag)	keine
Private Auslagen wie Coiffeur, Podologin, Kleiderreparaturen, chemische Reinigung, persönliche Hygieneartikel, eigene Aktivitäten, Transporte, besondere Mobilitätshilfen, Weiterleitung der Post	Nach Aufwand und separaten Preislisten
Beschriftung der Wäsche und Kleidung	CHF 1.–/Stück
Eintrittspauschale/Austrittspauschale (bei Wegzug)	CHF 350.–
Aussergewöhnliche Schadensbehebungen	Nach Aufwand
Administrationspauschale bei Zimmerwechsel	CHF 250.–
Schlüsselverlust	CHF 130.–
Mahngebühr	CHF 15.–
Zimmerservice (aus Komfortgründen)	CHF 8.–/Mahlzeit
Diäten nach ärztlicher Verordnung	Nach Aufwand
Ausserordentliche Leistungen	CHF 70.–/Stunde
Reinigung bei Zimmeraufgabe	CHF 290.–
Todesfallkosten (Todesfall im Heim/Spital)	CHF 370.– / CHF 300.–

6. Abwesenheitstaxe/Reservationstaxe

Bezeichnung	Taxe pro Tag
Abwesenheitstaxe	CHF 158.– / Eckzimmer CHF 168.–
Reservationstaxe	CHF 190.–

- Bei Abwesenheiten (Ferien, Spital, Klinik etc.) wird ab dem ersten Tag nur noch die Abwesenheitstaxe verrechnet (An- und Abreisetag gelten nicht als Absenz).
- Die Reservationstaxe kommt bei einer Zimmerreservation oder einem Zimmerwechsel zum Tragen.

Die «Taxtabelle 2023» tritt per 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt alle vorherigen.



Anmeldung Seniorenzimmer

Ich möchte gerne unverbindlich auf die Warteliste des Seniorenzentrums Zion in 8600 Dübendorf gesetzt werden:

Anmeldung der Interessentin / des Interessenten

Name Vorname

Geburtsname Heimatort/Land

Geburtsdatum Zivilstand

Wohnadresse

Konfession Telefon

E-Mail Mobile

Bevorzugter Eintrittstermin

vorsorglich normal dringend

Gewünschtes Zimmer 1er-Zimmer 1er-Eckzimmer
 2er-Zimmer vorerst 2er-Zimmer, bis 1er-Zimmer frei wird

Wie wurden Sie auf unser Heim aufmerksam?

Zeitung Bekannte Internet Weitere

Datum/Unterschrift

Adresse der Vertretung der Interessentin / des Interessenten

Name Vorname

Wohnadresse

Telefon E-Mail

Mobile

Datum/Unterschrift

